GETEC ENERGIE GmbH

Hinweisgebersystem

Kompetent. Zuverlässig. Nachhaltig.

Über das Hinweisgebersystem

Das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen, "HinSchG") trat am 2. Juli 2023 in Kraft und setzt die EU-Whistleblower-Richtlinie 2019/1937 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2019 in nationales Recht um. Das Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an vorgesehene Meldestellen melden oder offenlegen (sog. hinweisgebende Personen). Darüber hinaus werden auch die Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung in irgendeiner Form betroffen sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Geltungsbereich

Inhaltlich verantwortlich für das Hinweisgebersystem ist Michael Brusberg.

Die Regelungen zum Hinweisgebersystem und die aktuellen Meldewege gelten bis auf Widerruf.

Michael Brusberg
+49 511 51949-460
michael.brusberg@getec-energie.de

Welche Rechtsgebiete werden vom Hinweisgeberschutzgesetz umfasst?

Es werden u.a. Meldungen und Offenlegungen von Verstößen hinsichtlich der folgenden Vorschriften vom HinSchG umfasst:

- Verstöße gegen Strafvorschriften
- Verstöße, die bußgeldwert sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient (betrifft bspw. Vorschriften hinsichtlich Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
- Verstöße gegen Rechtsnormen, die zur Umsetzung europäischer Regelungen getroffen wurden (betrifft bspw. Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Vorgaben zum Umweltschutz, Strahlenschutz, Vorgaben zur Produktsicherheit, Regelungen des Datenschutzes, Vergaberecht und Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften)
- Äußerungen von Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen
- Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der EU im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften

Eine konkrete Auflistung findet in § 2 HinSchG statt.

Schutz von hinweisgebenden und von der Meldung betroffenen Personen

Gesetze, Regeln und interne Vorgaben einzuhalten hat höchste Priorität. Denn nur wenn Regeln und Normen eingehalten werden, können Schäden von unserem Unternehmen, unseren Kunden, Beschäftigten und Geschäftspartnern abgewendet werden. Fehlverhalten muss daher frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit aller sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regel- und Rechtsverstöße hinzuweisen. Darunter werden Verstöße wie z. B. potenzielle Bestechungsdelikte, Betrug, Verstöße gegen das Geldwäschegesetz oder die Verletzung von Rechnungslegungsvorschriften verstanden.

Die GETEC ENERGIE GmbH stellt den Schutz sowohl von hinweisgebenden Personen als auch Unterstützer der hinweisgebenden Personen sicher. Darüber hinaus werden auch Personen, die Gegenstand einer Meldung sind sowie sonstige von der Meldung betroffene Personen geschützt. Jegliche Art von Repressalien oder sonstigen Benachteiligungen gegenüber den geschützten Personen sind untersagt. Dazu werden unter anderem alle ungerechtfertigten Nachteile wie beispielweise Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Rufschädigung oder Mobbing gezählt.

Der Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern

- diese eine interne oder externe Meldung erstattet haben,
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestanden, dass der von der hinweisgebenden Person gemeldete Vorgang der Wahrheit entspricht und
- der Vorgang einen Verstoß betrifft, der in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichende Gründe zu der Annahme hatte, dass ein solcher Verstoß vorliegt.

Von dem Schutz des Gesetzes ausgenommen, ist die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet (§ 9 Abs. 1 HinSchG).

Meldewege

Auf Grundlage der §§ 12 ff. HinSchG hat die GETEC ENERGIE GmbH verschiedene externe Meldewege für hinweisgebende Personen eingerichtet:

- Email an compliance@getec-energie.de
- Postalisch an:

  GETEC ENERGIE GmbH

  Compliance

  An der Börse 4

  30159 Hannover

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 HinSchG hat der Bund einen externen Meldeweg für hinweisgebende Personen eingerichtet:

Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz

Hinweis: Die zur Verfügung stehenden Meldewege dienen ausschließlich dazu, auf vermutete wirtschaftskriminelle Handlungen, Menschrechtsverstöße sowie Gesetzesverstöße und Verstöße gegen regulatorische oder interne Anforderungen im GETEC-Konzern aufmerksam zu machen. Es ist verboten, wissentlich falsche oder verleumderische Informationen zu übermitteln oder Meldungen abzugeben, die unbegründete Anschuldigungen oder Denunziationen enthalten. Diese Art von Meldungen wird nicht toleriert und kann eine Rechtsverfolgung, zivilrechtliche Ansprüche sowie arbeitsrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Ein Schutz besteht in diesem Fall nicht.

GETEC | ENERGIE
GmbH

Sustainably Yours.

Kompetent. Zuverlässig. Nachhaltig.